

Gesuch um Plangenehmigung für die Lärmsanierung der Eisenbahn

Es besteht die Absicht der SBB, im Bereich Strandbad Zug/Chamerstrasse Lärmschutzmassnahmen zu ergreifen. Keine Absicht besteht im Bereich des Bahnhofs Zug, weshalb wir kontaktiert wurden mit der Bitte, gegen das Gesuch Einsprache zu erheben. Es ist dies die einzige Möglichkeit (siehe Einsprache von Frau I. Studer-Milz), die SBB zu verpflichten, einen Lärmschutz auch beim Bahnhof zu prüfen. Wir haben dieser Bitte mit Einsprache vom 25.8. entsprochen.

Ausschreibung vom 25. Juni 2010 im Amtsblatt der Stadt Zug

Gesuchsteller: SBB AG, I-PJ-Lärmsanierung, Mittelstrasse 43, 3000 Bern 65

Bauherr: dito Gesuchsteller

Gegenstand: Eisenbahnlärmsanierung in der Stadt Zug: Lärmschutzwand und Schallschutzfenster

Verfahren: Das Verfahren richtet sich nach den Art. 18 ff. des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und subsidiär nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).

Anhörung: Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hört den Kanton und die interessierten Bundesstellen direkt an.

Öffentliche Auflage: Die Gesuchsunterlagen können vom 25. Juni 2010 bis zum 25. August 2010 an folgender Stelle wie folgt eingesehen werden:

Baudepartement Stadt Zug, St.-Oswalds-Gasse 20, 6300 Zug, bei der Planaufgabe im Erdgeschoss, jeweils Montag bis Freitag, von 07.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr.

Einsprachen Allgemein: Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben.

Einsprachen sind schriftlich und begründet im Doppel einzureichen beim Bundesamt für Verkehr (BAV), Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern.

Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Art. 18f Abs. 1 EBG).

Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV einzureichen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Enteignung: Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen:

- Einsprachen gegen die Enteignung (Art. 35 Bst. a EntG);
- Begehren, die eine Planänderung bezwecken (Art. 30 Abs. 1 Bst. b EntG);
- Begehren gemäss Art. 7-10 EntG (Art.35 Bst. b EntG);
- Forderungen für die zu enteignenden Rechte, für Minderwert und für den aus der Enteignung sonst entstehenden Schaden, auch wenn das Recht zur Enteignung bestritten wird; dabei ist anzugeben, ob Entschädigung in Geld und in welcher Höhe verlangt wird (Art. 36 Bst. a EntG)
- Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 36 Bst. b und Art. 12 EntG);
- Begehren um Sachleistung (Art. 36 Bst. c und Art. 18 EntG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der Anzeige Mitteilung zu machen (Art. 32 EntG).

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung und der Planaufgabe an dürfen, ohne Zustimmung des Enteigners, keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (Enteignungsbann; Art. 42 EntG).

Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39-41 EntG sind beim BAV einzureichen (Art. 18f Abs. 2 EBG).

Zug, 25. Juni 2010 Baudepartement Stadt Zug

Zug, 25. August 2010

Einschreiben

Bundesamt für Verkehr (BAV)

Sektion Bewilligungen I

3003 Bern

Einsprache betreffend Eisenbahnlärmsanierung in der Stadt Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Quartierverein ZUGWEST wurde von Anwohnern an der SBB Linie Zug - Luzern angesprochen, dass die im Amtsblatt vom 25.6.2010 veröffentlichte Lärmsanierung ungenügend sei. Diese Bewohner sind nicht gegen das veröffentlichte Projekt. Sie sind jedoch der Ansicht, dass im Bereich der westlichen Kurve beim Bahnhof Zug ebenfalls Lärmsanierungsmassnahmen getroffen werden müssen.

Als Quartierverein vertreten wir die Interessen der Quartierbewohner gegenüber den Behörden. Deshalb erlauben wir uns, gegen dieses ungenügende Projekt Einspruch zu erheben. Wir bitten Sie, von den SBB eine Überarbeitung des Lärmsanierungsprojektes zu verlangen, damit dieses auch die Interessen der Bewohner in der Nähe des Bahnhofes berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüssen

Werner Zeberli

Präsident Quartierverein ZUGWEST

St. Johannesstrasse 10

6300 Zug

Einsprache von Frau Iris Studer-Milz siehe folgende Seiten

Iris Studer-Milz
Lic.iur.
Grafenaustrasse 9
6300 Zug
Tel. G 041 728 52 25

Zug, 8. August 2010

Einschreiben
Bundesamt für Verkehr (BAV)
Sektion Bewilligungen I

3003 B e r n

Einsprache betr. Eisenbahnlärmsanierung in der Stadt Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Gegen das im Amtsblatt des Kantons Zug vom 25. Juni 2010 veröffentlichte Gesuch der SBB um Plangenehmigung für die Eisenbahnlärmsanierung in der Stadt Zug erhebe ich hiermit innert Frist

Einsprache

mit dem **Antrag:**

Es seien im Bereich der Kurve beim Bahnhof Zug ebenfalls Lärmsanierungsmassnahmen zu ergreifen, entweder mittels Lärmschutzwänden oder Schmieranlagen (oder eventuell weiteren technischen Möglichkeiten), unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der SBB.

Begründung:

1. Das Gesuch der SBB betreffend Eisenbahnlärmsanierung in der Stadt Zug wurde im Amtsblatt des Kantons Zug vom 25. Juni 2010 veröffentlicht. Danach kann während der Auflagefrist, welche bis 25. August 2010 dauert, Einsprache erhoben werden. Somit ist mit vorliegender Eingabe die Frist gewahrt.
2. Gemäss telefonischer Auskunft des BAV (Sektion Bewilligungen I, Frau Riedel) sowie der SBB (Abt. Infrastruktur/Lärmsanierung, Herr Frapetti) muss im vorliegenden Fall eine Einsprache eingereicht werden, obwohl sich die Einsprache nicht gegen die vorgesehenen Lärmschutzmassnahmen richtet. Mein Anliegen geht einzig dahin, dass die SBB weitere Lärmschutzmassnahmen im Bereiche des Bahnhofs prüft und ausführt. Ich beabsichtigte, eine entsprechende Eingabe bei der SBB einzureichen, wurde jedoch darauf

hingewiesen, dass das anvisierte Ziel nur mittels Einspracheerhebung erreichbar sei. Eine Eingabe bei der SBB würde gemäss Aussage von Herrn Frapetti gar nichts nützen.

3. Ich wohne in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs Zug in der Überbauung Grafenau Süd, einer gemischten Überbauung mit 74 Wohnungen, 6 Ateliers und Büroräumen (erstellt in den Jahren 2005 – 2007). Ich bin daher, wie sämtliche in der Überbauung wohnhaften Personen, vom Eisenbahnlärm durch die in den Bahnhof Zug ein- und ausfahrenden Züge direkt betroffen.

Beweis: - Auszug aus dem Stadtplan Zug (gelb markiert ist das Gebiet Grafenau Süd), Beilage 1
- Situation der Überbauung Grafenau Süd (gelb markiert sind die heute bereits bestehenden Gebäude, Grafenaustrasse 3 – 15), Beilage 2

4. Wie bereits erwähnt, richtet sich die vorliegende Einsprache ausdrücklich nicht gegen die vorgesehenen Lärmschutzmassnahmen im Bereich des Strandbades Zug/Chamerstrasse. Hingegen wird mit vorliegender Einsprache geltend gemacht, dass es die SBB unterlassen hat, Lärmschutzmassnahmen im Bereiche des Bahnhofes Zug zu prüfen und zu planen.

Beim Bahnhof Zug besteht insofern eine ganz spezielle Situation, als die Linie Luzern-Zürich eine Richtungsänderung von 90° vornimmt, und die dafür notwendige Kurve unmittelbar im Bereiche des Bahnhofs liegt. D.h. der Bahnhof Zug liegt für die von Luzern kommenden Züge vollständig in der Kurve. Die aus Richtung Luzern ankommenden Züge müssen in der Kurve abbremsen und die Richtung Luzern weggehenden Züge müssen in der Kurve beschleunigen. Westlich des Bahnhofs befinden sich beidseits der SBB-Linie Wohnhäuser (ausgenommen ist einzig der Bereich westlich der Aabachstrasse, wo sich die Zuger Polizei, die Strafanstalt und das Kant. Verwaltungszentrum befinden). Die Wohnüberbauung Grafenau Süd ist noch nicht fertiggestellt. Gemäss Arealbebauungsplan sind weitere Wohnhäuser, welche noch näher zur SBB-Linie zu stehen kommen, vorgesehen.

Beweis: - Kopie aus der Lärmschutz-Broschüre der SBB (Info zum Auflageprojekt), Beilage 3
- Situation der Überbauung Grafenau Süd, Beilage 2

Dadurch, dass nun die Züge im Bereiche des Bahnhofs eine 90°-Kurve befahren müssen, wird ein **überdurchschnittlich lauter und extrem unangenehmer Lärm erzeugt: ein für das menschliche Gehör fürchterliches Quietschen und Kreischen**, sowohl bei einfahrenden (und damit abbremsenden) wie auch bei ausfahrenden (und damit beschleunigenden) Zügen, wobei die abbremsenden Züge in der Regel noch extremeren Lärm verursachen. Der Lärm ist natürlich auch abhängig von den Witterungsverhältnissen und vom Rollmaterial. Bei Regen und Schnee ist der Lärm erträglicher. Hingegen ist er bei trockenen Verhältnissen für das menschliche Gehör fast unerträglich. Die Situation ist vergleichbar mit dem Bahnhof Stadelhofen in Zürich: drei Geleise nebeneinander in einer Kurve.

Beweis: - Augenschein bzw. „Ohrenschein“ (im Sommer bei Trockenheit)
- Lärmmessungen bzw. –gutachten

Unzumutbar ist meines Erachtens dieser Lärm auch deshalb, weil die Strecke Luzern – Zürich von sehr vielen Zügen befahren wird. Auf der Linie S1 fahren pro Stunde zwischen 6 bis 8 Züge, und zwar in beiden Richtungen. Auf der lärmintensivsten Linie S9 (mit vermutlich altem Rollmaterial) verkehren stündlich zwei Züge in beiden Richtungen. Auch die IR-Züge von und nach Luzern verkehren stündlich mindestens 2 mal, und dies in beide Richtungen. Insgesamt sind pro Stunde demnach zwischen 20 und 24 ankommende/wegfahrende Züge zu ertragen.

Angesichts des von den ein- und wegfahrenden Zügen verursachten unerträglichen Lärms (Quietschen und Kreischen) ist unverständlich, dass die SBB einzig im Bereiche des Strandbades Zug – einem geraden Streckenabschnitt, wo sich auch wesentlich weniger Wohnhäuser befinden als beim Bahnhof Zug – Lärmschutzmassnahmen treffen wollen. Der in jenem Bereich verursachte Lärm ist, wie gesagt, wesentlich weniger laut als beim Bahnhof selbst. Ich kenne den dortigen Eisenbahnlärm, da meine Mutter mehrere Jahre direkt gegenüber dem Strandbad Zug an der Chamerstrasse 61 wohnte.

Welche Massnahmen nötig sind, um im Bereiche des Bahnhofes gegenüber den angrenzenden Wohnhäusern den Lärm erträglicher zu machen, kann ich mangels technischer Fachkenntnisse nicht beurteilen, weshalb ich diesbezüglich den Beizug von Sachverständigen beantrage.

Beweis: - Beizug von Sachverständigen

Abschliessend ersuche ich Sie um Berücksichtigung meiner Anliegen, welche auch im Interesse sämtlicher Bewohner der sich beim Bahnhof Zug befindenden Wohnhäuser sind.

Freundliche Grüsse

Iris Studer

Beilagen erwähnt